

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Druckerei, Oste, Düsseldorf 100,
Tannenstraße 33.
Druck und Versand Joh. van Aken,
Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Fernruf: 4692.

Fabrikarbeiterin.

Komm, Kindchen, komm, ich war lange fort;
Ich seh's, du hast wieder geweint.
Ja, die Fabrik, der böse Ort!
Küß hin, wenn die Sonne kaum scheint.
Du läufst du den ganzen Nachmittag
In deiner Wiege so still,
Und leine Seele sehen mag,
Was mein Kindchen will.
Dein Händchen hält meinen Finger fest,
Dass ich nicht fort mehr geh.
Sorgt auch der Vater auss allerbest,
Ich muss tut's auch noch so weh.
Das kleine Ding, was es schon lacht!
Komm, bleib auf meinem Arm,
Und bleib bei mir die ganze Nacht,
Da holt ich dich lieb und warm!
Aus dem „Frauenblatt der christlichen Gewerkschaften“.

Hohles Phrasengeklingel und systematische Verleumdungs such sind keine Beweise.

Magst du die Lüge noch so gut
In das Gewand der Wahrheit kleiden —
Der Dummkopf ist nicht dumm genug,
Um beide nicht zu unterscheiden.

Bodenbleit.

Die Festsetzung des Preises für das im neuen Umlageverfahren erfasste Getreide war in der vorigen Woche Gegenstand eifrigster Verhandlungen in den maßgebenden Körperschaften, im Reichswirtschaftsrat und dem volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages. Die nach § 1 der „Verordnung über die Preise für das Umlageverfahren“ festgesetzten Preise betragen demnach für die Tonne Roggen 2100 M., für Weizen 2300 M. und für Gerste und Hafer entsprechend den Wertdifferenzen der einzelnen Getreidearten in der Vorkriegszeit 2100 bis 1800 M. Im Ausschuss für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrates ergab sich in der Debatte ein Gegensatz zwischen Landwirten und Arbeitnehmern. Die Berechnungen der Indexkommission wurden stark angezweifelt. Der Entwurf der Regierung gelangte mit allen gegen eine Stimme zur Annahme.

Der wirtschaftspolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates hat zur Festsetzung der oben mitgeteilten Getreidepreise folgendes Gutachten abgegeben:

„Der wirtschaftspolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates stimmte der Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Erte 1921 nur unter der Voraussetzung zu, daß seitens der Reichsregierung unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, die den Kleinrentnern, Invaliden, Altersversorgungsberechtigten und Erwerbslosen Zuflüsse zum Lebensunterhalt, entsprechend den verteuerten Brotpreisen, gewähren. Von allen zuständigen Stellen wird außerdem erwartet, daß sie durch geeignete Maßnahmen eine Verschlechterung der Lebenshaltung der Lohn- und Gehaltsempfänger infolge der Brotpreishöhung verhindern.“

Im volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstages hat die Beratung der Preisverordnungs vorlage ein ähnliches Ergebnis erzielt. Dort wurde, nachdem die Verordnung namentlich von sozialistischer Seite heftig angegriffen worden war, eine Entschließung angenommen, wonach „der Ausschuss der Preisverordnung zustimmt unter der Voraussetzung, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, Maßnahmen zu treffen, daß der einzige Brotpreis bis zur nächsten Erneuerung des bisherigen Höchstpreis nicht mehr als höchstens um 40 v. H. übersteigt.“

Zu dieser Entschließung nahm der Reichsnahrungsmittelminister das Wort, indem er u. a. ausführte, die Annahme des Antrags mache eine Stellungnahme des Reichskabinetts notwendig. Er sei bereit, den Antrag im Kabinett mit Nachdruck zu vertreten. Es sei aber ratsam, die Erhöhung des Getreidepreises für die entscheidende Ursache der Heraufsetzung des Brotpreises zu halten. Auch bei Festhalten

an der Zwangswirtschaft wäre man nicht um eine Erhöhung des Brotpreises herumgekommen, weil die Getreidepreise vielfach die Produktionskosten nicht decken hätten. Die Zuschußwirtschaft müsse in Fortfall kommen, ihr Abbau könne aber nur allmählich erfolgen. Durch Intensivierung der einheimischen Getreideproduktion, die nur durch entsprechende Preise erreicht werden könne, die die Wirtschaftlichkeit noch sicherten, werde auch den Interessen der Verbraucher am besten gebient.

Die Sozialdemokraten gaben die Erklärung ab, daß sie, nachdem ihr Antrag auf Erfassung von 4 Millionen Tonnen auf dem Wege des Umlageverfahrens bei der Schaffung des diesbezüglichen Gesetzes nicht angenommen worden sei, die Verantwortung für die vorgeesehenen bereits mitgeteilten Getreidepreise nicht übernehmen könnten. Diese Haltung der Sozialdemokraten ist zweifellos beeinflußt durch die Stellungnahme der U. S. P., die keine Erhöhung der Säfe wollte, sondern die alten Preise beibehalten haben wollte.

Im volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates haben fast alle Vertreter der Sozialdemokraten, darunter Bästlein, August Müller und Gah, am selben Tage für die Preise der Regierungsvorlage gestimmt. Diese Arbeitnehmervertreter gingen gleichfalls wie die christlichen Abgeordneten im Reichstag von rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, wie auch von der Voraussetzung, daß den Rentnern und Invaliden der Preis des Brotes durch Zuflüsse auf einer erträglichen Höhe gehalten werden müsse.

Die von sozialdemokratischen Blättern gegen die Führer der christlichen Arbeiterschaft erhobenen Vorwände sind schon durch die sich widersprechende Haltung der Sozialdemokraten im Reichstag und im Reichswirtschaftsrat entsprechend gekennzeichnet. „Es ist“ — wie uns von einem Kollegen im Reichstag dazu geschrieben wird — „unmöglich, die Zwangswirtschaft noch viel länger aufrecht zu erhalten. Das haben ja nicht einmal die Bolschewiki in Russland vermocht. Das, was jetzt in Bezug auf die künftige Getreidewirtschaft vorgeschlagen werden, stellt eine Vermittlungssaktion dar. Wäre man schon jetzt dazu übergegangen, die freie Getreidebewirtschaftung einzuführen, so hätte die Angleichung des Preises an den Weltmarktpreis eine sofortige und eine zu starke Preissteigerung im Gefolge gehabt. Weil man die volkswirtschaftlichen Grundsätze nicht außer acht lassen konnte, mußte ein mittlerer Weg beschritten werden. Eine sozialdemokratische Mechanisierung in dieser so tief in das Wirtschaftsleben einschneidenden Frage ist unmöglich. Hätten wir nicht die durch die Resolution mit herbeigeführte Schwächung Deutschlands, wäre unser Ansehen und die Kaufkraft unseres Geldes höher und damit auch das Brot billiger.“

Aus diesem ergibt sich, daß die von seiten sozialdemokratischer Blätter gegen die christlichen Arbeiterschaft inszenierte Hebe weiter nichts ist als eine lediglich vom Agitationsbedürfnis diktierte demagogische Verleumdungs such. Das gilt ganz besonders von einem schmäleren Phrasengeklingel in einem Artikel des „Textilarbeiter“, Berlin, in der Nr. 26 vom 1. Juli 1921 mit der Überschrift: „Christliche Arbeitnehmer begänzigten den Brotzuwachs“. „Der Textilarbeiter“ gefällt sich in dem besagten Artikel ganz in der Rolle des Anwaltes der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften. Die Sorge des vermeintlichen Riesen um den Brotertrag wird unseren Mitgliedern recht verbächtig vorkommen, besonders wenn der „Textilarbeiter“ aus dem Verhalten unserer Arbeiterschaft in den Parlamenten einen „Widerspruch, woran die christlichen Gewerkschaften schultern müssen“, konstruiert. Diese Sorge sollte der „Textilarbeiter“ ruhig den Mitgliedern unserer Organisationen überlassen und dafür etwas ängstlicher wachen über die Widderprüche in seinem eigenen Lager. Der eigentliche Zweck der Verleumdungshebe offenbart der „Textilarbeiter“ ganz unbedingt in dem einen Satze: „Die Arbeiterschaft wird dies einsehen müssen und wird sich von den christlichen Gewerkschaften los sagen müssen...“ Also dahin geht der Lügenfeldzug im sozialistischen Blätterwald! Das ist deutlich und zeigt allen Mitgliedern unseres Verbandes,

was auch „Der Textilarbeiter“ mit seinen methodischen Verdächtigungen und Herabsetzungen nur bezweckt. Hebe und Verleumdung nur um der Agitation willen! Statt praktischer Gewerkschaftsarbeit nur gewerkschaftslose Brunnenbergistung! Dabei sucht man im ganzen unten Mitteln, als Vorgehensweise einen einfachen und brauchbaren Vorschlag zur Lösung bedeutungsvoller volkswirtschaftlicher Probleme. In diesen Blättern treibt man heute noch wie vor Jahrzehnten nur eine Politik der Vereinigung. Dort sucht man mit einem schwärmigen Phrasenbrüsch und mit hochdrönen bombastischen Redensarten die Leber über die zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Gestaltung sozial und volkswirtschaftlich bedeutsamer Gesetze hinwegzutäuschen. Das ist die sattsam bekannte echt sozialdemokratische Kampfsweise: des Gegners Darlegungen fälschen oder gänzlich ignorieren, nur um im Trüben zwischen und einem mit Absicht falsch orientierten, leichtgläubigen Leserpublikum die eigenen Theorien als unantastbares Evangelium anzupreisen. Tinte und Druckerschwärze sind für den Kampf gegen einen solchen Gegner eigentlich zu schade.

Änderung des Invaliden- und Hinterbliebenengesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfen wurden die erst seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge zur Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung für den sofortigen Bedarf vorgesehen, die Notlage der Versicherungsträger, die sich besonders in einer Einschränkung des Heilverfahrens zeigt, jedoch in keiner Weise gedeckt. Deshalb ertrachte der Reichstag gleichzeitig die Regierung, einen Gesetzentwurf über die dazu erforderlichen Maßnahmen schleunigst vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Nach dem Entwurf sollen neun Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 M. jährlich und die weiteren immer um je 1000 M. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 M. umfassen sollen. Diese Neuenteilung soll der Geldentwertung und der Steigerung der Löhne entsprechen und macht z. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragssleistung sollen in Lohnklasse I 350 Pf. pro Woche, in Klasse II 400 Pf., in Klasse III 450 Pf., in Klasse IV 500 Pf., in Klasse V 550 Pf., in Klasse VI 600 Pf., in Klasse VII 650 Pf., in Klasse VIII 700 Pf., in Klasse IX 750 Pf. erhoben werden. Die Juvalenmarken werden wegen der Wertlosigkeit der Zusatzrenten aufgehoben. Die Erfüllung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche Marken entrichten haben und für die künftig eine Leistung nicht in Frage kommt, ist in den Nebengangsvorschriften vorgesehen. Außer den Zusatzrenten sollen die einmaligen Absindungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Juvalenmarken gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Unwirtschaftsfähigkeit des Gesetzes vom 9. 2. 19 wird in den Gesetzentwurf aufgenommen, so daß also die Unwirtschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegende Zeit zum mindesten drei Rietel durch ordnungsgemäß erledigte Beitragsdienste belegt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentengewährung an sämtliche Versicherte auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Beiträge aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbetrag und Steigerungsbeträge, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Steigerungshöhe nicht aber für den Grundbetrag gilt, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichszuschuß. Dieser betrug bisher für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente jährlich fünfzig und für jede Waisenrente jährlich fünfundzwanzig Mark. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Leistung der Versicherung wird jedoch festgelegt, daß sie einschließlich des Reichszuschusses bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 M., bei den Witwen- und Witwerrenten 750 M. und bei den Waisenrenten 400 M. betragen müssen. Der Grundbetrag der Altersrenten beträgt für alle Lohnklassen 360 M. und die Steigerungshöhe für jede Rentengruppe in der Lohnklasse I zehn Pf.

